

bei Steuerpflichtigen, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) oder nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) besteuert werden, auch dann nicht, wenn andere Einkünfte vorhanden sind (vgl. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951 zur Lohnsteueränderungsverordnung — GBl. S. 614). Sie gilt weiterhin nicht für Betriebe, die ihre Abschlagszahlungen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zum Abgabengesetz (GBl. S. 379) entrichten.

§ 2

Feste Abschlagszahlungen

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen nicht verpflichtet sind, nach § 1 Abs. 3 Abschlagszahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu leisten, werden die Abschlagszahlungen vom zuständigen Finanzamt festgesetzt.

- (2) a) Jede Abschlagszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer,
- b) Der Jahresbetrag der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist dabei auf den nächsten durch vier teilbaren DM-Betrag abzurunden. Abschlagszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3,— DM betragen.

(3) Die Abschlagszahlungen können erhöht oder auf Antrag herabgesetzt werden, wenn die um die Steuerabzugsbeträge verminderte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100,— DM abweicht von der Jahressteuer, die der Festsetzung zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

Vierteljahreserklärungen

(1) Steuerpflichtige, die nach § 1 Abs. 3 verpflichtet sind, eine Vierteljahreserklärung abzugeben, ermitteln die Abschlagszahlungen nach dem Einkommen des dem Abschlagszahlungstermin vorangegangenen Kalendervierteljahres. Hierbei sind die Gewinne aus Industriebetrieben, Leistungsbetrieben oder Handelsbetrieben nach einem Reingewinnsatz von dem für die Berechnung der Umsatzsteuer maßgebenden vierteljährlichen Gesamtumsatz (Soll- oder Ist-Umsatz) zu ermitteln.

- (2) a) Der Reingewinnsatz wird jeweils bei der Betriebsprüfung unter Außerachtlassung außergewöhnlicher Umstände, die nur den Gewinn des geprüften Jahres beeinflussen haben, festgesetzt. Der Reingewinnsatz ergibt sich bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (vgl. § 4 Ziffer 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes*) aus dem Verhältnis vom Jahresgewinn zum vereinbarten Entgelt (Soll-Umsatz) und bei der Ge-

winnermittlung durch Einnahmsüberschubrechnung (vgl. § 4 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes) aus dem Verhältnis vom Jahresgewinn zum vereinnahmten Entgelt (Ist-Umsatz).

- b) Ist im vorangegangenen Kalenderjahr mit Verlust abgeschlossen worden, so wird der Reingewinnsatz vom zuständigen Finanzamt nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgesetzt.
- c) Ist die Steuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes begründet worden, so wird der Reingewinnsatz vom zuständigen Finanzamt bei der Betriebsanmeldung nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgesetzt, wenn zu erwarten ist, daß der Betrieb nach § 1 Abs. 3 für die Abgabe von Vierteljahreserklärungen in Betracht kommt.

(3) Erzielen im Falle der Zusammenveranlagung beide Ehegatten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so sind auch die gewerblichen Einkünfte des Ehegatten, dessen Betrieb die Umsatzgrenzen nach § 1 Abs. 3 nicht überschreitet, nach dem für seinen Betrieb maßgebenden Reingewinnsatz zu ermitteln und in der gemeinsamen Vierteljahreserklärung anzugeben.

(4) Werden neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb noch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt und überwiegen die gewerblichen Einkünfte, so sind die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte mit einem Viertel des veranlagten Vorjahresgewinns anzusetzen.

(5) Bei Personengesellschaften, die die Umsatzgrenzen nach § 1 Abs. 3 überschreiten, ist der Vierteljahresgewinn nach dem maßgebenden Reingewinnsatz zu ermitteln und nach dem Beteiligungsverhältnis auf die Gesellschafter aufzuteilen. Die Gesellschafter haben ihren Gewinnanteil in ihrer Vierteljahreserklärung anzusetzen.

(6) Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, daß der Steuerpflichtige seine vierteljährliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zum Zwecke der Bereicherung nicht richtig berechnet hat, so wird als Strafe eine zusätzliche Steuer in Höhe von 25% des zuwenig entrichteten Betrages festgesetzt, wenn die zusätzliche Steuer 9,— DM übersteigt.

§ 4

Umsatzsteuervorschriften

(1) Für 1952 werden die Abschlagszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nach der für 1950 veranlagten, um die Steuerabzüge verminderten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer festgesetzt. Bis zum Erlaß der Festsetzungsbescheide sind die Abschlagszahlungen weiter nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.

(2) Die Abschlagszahlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind bereits in der Vierteljahreserklärung zum 10. April 1952 in der neuen Weise zu berechnen. Der Steuerpflichtige hat sich den Reingewinnsatz nach den für 1950 veranlagten Bemessungsgrundlagen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 selbst zu berechnen. Ist die Veranlagung noch nicht erfolgt, so sind die erklärten Bemessungsgrundlagen maßgebend. Die

*) Das Einkommensteuergesetz und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sind zu beziehen vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.